



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

**Stellungnahme des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Inneren Pressefreiheit
der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/3162**

Per Mail vom 19. Oktober 2015 hat der Innen- und Rechtsausschuss des Landes Schleswig-Holstein uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Inneren Pressefreiheit gegeben.

Der DJV begrüßt ausdrücklich die Initiative der Fraktion der PIRATEN, die Pressefreiheit stärken zu wollen und damit dieses wichtige Thema erneut in die politische Diskussion zu bringen. Die Durchsetzung Innerer Pressefreiheit bedeutet einen weiteren Schritt zur Demokratisierung in unserer Gesellschaft. Sie ist geeignet, Vielfalt zu sichern und den Auswirkungen von Konzentrationsentwicklungen entgegenzuwirken. In Anbetracht der Entwicklung der Medienlandschaft insgesamt und auch in Schleswig-Holstein im Print- wie im Rundfunkbereich, erscheint die Sicherung der Unabhängigkeit der Redaktionen vor Einflussnahme in redaktionelle Entscheidungen unaufschiebbar und sollte endlich Verankerung im Landespressegesetz finden.

Denn in der Tat hat sich die Medienlandschaft auch in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren drastisch verändert und dieser Prozess ist lange noch nicht beendet. Verlage werden von Konzernen gekauft, Redaktionen aufgelöst oder zusammengelegt, Arbeitsplätze abgebaut. 2009 verkaufte der Springer Verlag seine Anteile an den "Lübecker Nachrichten" (49 Prozent) und den "Kieler Nachrichten" (24,5 Prozent) sowie den Anteil an der „norddeutschen Verlagsholding Hanseatische Verlags-Beteiligung“ (23 Prozent) an den „Madsack Verlag“ in Hannover. Gleichzeitig übernahmen die "Lübecker Nachrichten" den Springer-Anteil an der "Ostsee-Zeitung" in Rostock (50 Prozent). Damit ist die "Ostsee-Zeitung" eine 100%ige Tochter der "Lübecker

Nachrichten“. Mit dem Sanierungskonzept „Madsack 2018“ verfolgt der Konzern eine enorme Sparpolitik, die zur Ausgründung in tariflose Tochterfirmen, wie mit dem „Redaktionsnetzwerk Deutschland“ (RND) oder der Schließung der eigenen Druckerei in Hannover und Übertragung der Druckaufträge an die ebenfalls tariflose „Druckerei Oppermann“. Bei den „Kieler Nachrichten“ und der „Segeberger Zeitung“ werden zurzeit 38 Arbeitsplätze in der Redaktion abgebaut. Bei den „Lübecker Nachrichten“ soll die 2008 ausgegliederte Redaktions-Service-GmbH (RSG) mit 28 Arbeitsplätzen abgewickelt werden. Diese, dem Tarifverträgen für Tageszeitungen unterliegende Gesellschaft lieferte bisher die Mantelseiten für die „Lübecker Nachrichten“ und die „Ostsee-Zeitung“. Die überregionale Berichterstattung soll nun, wie auch in Kiel und Segeberg seit Mitte des Jahres, von „RND“ aus Hannover kommen. Mit diesem Prozess einher geht ein enormer Verlust an regionaler Meinungsvielfalt. Egal, ob in Lübeck, Kiel oder Rostock, es wird zentral aus Hannover vorgegeben und geliefert, welche Themen in der Zeitung stattfinden und welche nicht. Hier ist es dringend erforderlich, die Redaktionen der schleswig-holsteinischen Tageszeitungen zu stärken, um die für die Region wichtigen Themen selbst auswählen, recherchieren und unter dem regionalen Aspekt beleuchten zu können.

Für den Leser wiederum ist kaum erkennbar, dass er seine überregionalen Informationen aus einer Einheitsquelle vorgesetzt erhält und teilweise auch über regionale Ereignisse, wie zum Beispiel das Wacken-Festival, nicht mehr aus Kiel oder Lübeck, sondern aus Hannover berichtet wird. Die Berichterstattung für ganz Norddeutschland aus einer Zentralredaktion, Arbeitsplatzabbau in den Redaktionen in Kiel, Segeberg und Lübeck, weniger Aufträge für freie Journalistinnen und Journalisten führen dazu, dass von einer vielfältigen Berichterstattung nicht mehr zu reden ist. In den Redaktionen wird durch die zunehmende Arbeitsverdichtung und Arbeitsplatzabbau der Druck immer größer. Hinzu kommt der Druck durch Anzeigenabteilungen oder Anzeigenkunden, Einfluss auf die Berichterstattung zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund hält der DJV den Gesetzentwurf für nicht weitreichend genug, um die redaktionelle Unabhängigkeit zu stärken. Insofern würde sich der DJV wünschen, dass der Gesetzgeber die Vorschläge des DJV aufgreifen und umsetzen würde.

1. § 3 a Abs. 1

Das Grundrecht der Pressefreiheit gewährleistet die Freiheit der publizistischen Betätigung. Der Schutz umfasst das Recht, die inhaltliche Tendenz einer Zeitung festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen (vgl. BVerfGE 52, 283 <297>). Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 3 a in Absatz dieses Recht für den Verleger/die Verlegerin oder einen Herausgeber/einer Herausgeberin sowie eine regelmäßige Veröffentlichung der jeweiligen Richtlinien für die Haltung der Zeitung vor. Diese Regelung geht über die bisher im Landespressegesetz verankerten Vorschriften hinaus. Allerdings sieht diese Regelung keine Verpflichtung des Verlegers/der Verlegerin zu einer

Festlegung seiner/ihrer publizistischen Grundsätze vor. Die Regelung ist als Kann-Vorschrift ausgelegt. Es stellt sich die Frage, ob es wirklich vom Willen des Verlegers/der Verlegerin abhängen soll, ob und wie die Redaktionen geschützt werden. Nach Auffassung des DJV sollte das Landespressegesetz eine verpflichtende Festlegung der publizistischen Haltung durch den Verleger/die Verlegerin regeln. Ferner sollte festgehalten werden, welche inhaltlichen Schwerpunkte die Grundsätze behandeln sollen.

Ist die Festlegung der publizistischen Grundsätze zwingend vorgeschrieben, erhält auch die im Entwurf der PIRATEN-Fraktion vorgesehene regelmäßige Veröffentlichung eine stärkere Außenwirkung, da sie dem Leser die Möglichkeit gibt, sich über die Haltung und Ausrichtung der Zeitung zu informieren.

Der Entwurf sieht vor, dass Änderungen und Ergänzungen der publizistischen Grundsätze erst wirksam werden, sobald sie veröffentlicht sind. Daraus folgt, dass der Verleger/die Verlegerin einseitig die publizistischen Grundsätze seiner/ihrer Zeitung verändern kann. Durch eine solche Regelung wird nach Ansicht des DJV das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, nämlich die Stärkung der Redaktionen, konterkariert. Will der Gesetzgeber tatsächlich die Innere Pressefreiheit in den Redaktionen stärken, muss diesen zumindest bei einer Änderung der publizistischen Grundsätze ein Mitspracherecht über eine zu errichtende Redakteursvertretung zugebilligt werden.

Der DJV schlägt daher für § 3 a Absatz 1 folgende Formulierung vor:

„Der Verleger/die Verlegerin legt die Grundsätze für die allgemeine publizistische Haltung des periodischen Druckwerks schriftlich fest. Diese Grundsätze sollen insbesondere die maßgeblichen publizistischen Ziele des Druckwerks sowie seine allgemeine Einstellung zu politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Fragen wiedergeben. Die Grundsätze sind Bestandteil der Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge. Die Grundsätze sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen und auf einer Internetpräsenz zum Abruf bereit zu halten. Eine Änderung der publizistischen Grundsätze bedarf der Zustimmung der Redakteursvertretung.“

2. § 3 a Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass im Übrigen die Redaktion selbständig über die Berichterstattung entscheidet. Die Formulierung, die **Redaktion** entscheide im Übrigen selbständig, verkennt, dass nicht die Redaktion Träger der Pressefreiheit ist, sondern der oder die für ein Presseunternehmen tätige Journalist oder Journalistin, gleich, ob er oder sie als angestellte/r Redakteur/in oder als freie/r Mitarbeiter/in tätig ist.

Der DJV schlägt daher folgende Formulierung vor:

„Der Redakteur/die Redakteurin ist im Rahmen der allgemeinen publizistischen Grundsätze und der ihm oder ihr aufgrund der Redaktions-Organisation zugewiesenen Aufgaben frei bei der inhaltlichen Gestaltung des Textteils im Einzelnen. Der Redakteur/die Redakteurin hat das Recht und die Pflicht, seine/ihre publizistischen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unbeeinflusst von privaten Interessen und sachfremden Beweggründen wahrzunehmen. Einzelweisungen des Verlegers/der Verlegerin sind unzulässig.

Kein Redakteur/keine Redakteurin darf gezwungen werden, eine Veröffentlichung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn seine/ihre journalistische Verantwortung dem entgegenstehen. Aus seiner/ihrer Haltung darf ihm/ihr kein Nachteil entstehen.

Die Verpflichtung, im Rahmen der allgemeinen publizistischen Grundsätze unterschiedliche Auffassungen darzustellen, und die Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit bleiben unberührt.“

3. § 3 a Abs. 3

In einer Online-Studie von “Pressefreiheit-in-Deutschland.de“ aus dem Jahr 2013 zur inneren Pressefreiheit in Deutschland gaben 54% der befragten Redakteurinnen und Redakteure an, in der Themenauswahl eingeschränkt zu werden, weil die Themen aus wirtschaftlichen oder Verlagsinteressen unerwünscht seien, 68% gaben an, aus Kostengründen Themen nicht bearbeiten zu können und für 73% ist Zeitmangel der Grund. 61% der Teilnehmer gaben an, dass Nachrichten aus Rücksichtnahme auf Anzeigenkunden, 72% aus Rücksichtnahme auf Inserenten zurückgehalten würden. Dies geschieht nach Angabe von 77% der Befragten durch zusätzliche Beiträge zur werblichen Unterstützung eines Inserenten oder einer Branche. Eine überwiegende Zahl der Befragten gibt an, dass wegen der Angst um den Arbeitsplatz öfter im vorseilenden Gehorsam gehandelt werde, das man vorsichtiger bei der Bearbeitung von Themen sei, das Verhalten in der Redaktionskonferenz angepasster sei und der Einfluss des Verlegers/der Verlegerin zugenommen habe. Die Ergebnisse der Studie machen deutlich, dass eine gesetzlich verankerte Stärkung der Inneren Pressefreiheit dringend erforderlich ist.

Hierzu ist jedoch die in Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Regelung nur eingeschränkt geeignet, denn sie sieht wiederum lediglich die Möglichkeit von Redaktionsstatuten vor. Für die Eröffnung einer Möglichkeit ist ein Gesetz nicht erforderlich.

Da die Zusammenarbeit zwischen Verleger und Redakteur bestimmt ist durch die öffentliche Aufgabe der Presse, sollte der Gesetzgeber auch verpflichtend festlegen, durch welche Organe die Zusammenarbeit gewährleistet werden soll. Dies sollten die Vollversammlung der Redakteure, die Redakteursvertretung und ein paritätisch besetzter Ausschuss zur Konfliktlösung sein. Die Einrichtung dieser Gremien sollte auch zwingend festgelegt werden. Den Bedenken der PIRATEN-Fraktion, dies sei von Seiten des Staates kaum durchsetzbar, kann

nicht gefolgt werden. Regelungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, z.B. im WDR-Gesetz (§§ 30 ff) zeigen, dass der Gesetzgeber durchaus Vorschriften zur Einrichtung von Redakteursvertretungen und Redaktionsstatuten erlassen kann und dies auch Akzeptanz findet. Die Einrichtung von Redaktionsstatuten begegnet auch durch das Bundesverfassungsgericht keinen Bedenken. In seiner Entscheidung vom 5.2.1991 – BvF 1, 85, 1, 88 heißt es: „Durch eine (...) Redakteursbeteiligung an der Programmgestaltung und -verantwortung soll innerhalb des arbeitsteiligen Unternehmens Rundfunk diejenige Berufsgruppe gestärkt werden, die den Auftrag des Rundfunks, Medium und Faktor der Meinungsbildung zu sein, unmittelbar erfüllt. Deswegen handelt es sich bei der Redakteursbeteiligung nicht um die Einräumung externen Einflusses, sondern um interne Mitsprache bei der Wahrnehmung der von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Funktion. Als solche wird sie den Redakteuren nicht im Interesse ihrer Selbstverwirklichung im Beruf oder zur Durchsetzung ihrer subjektiven Auffassungen eingeräumt, sondern zur Erfüllung ihrer Vermittlungsfunktion.“ Nichts anderes kann für Printmedien gelten. Dies gilt umso mehr, als die Ausgestaltung der Regelungen zwischen Verleger/Verlegerin und Redakteursvertretung ausgehandelt werden soll, der Gesetzgeber insoweit nicht eingreift. Das herangezogene brandenburgische Landespressegesetz setzt hier ebenfalls auf Freiwilligkeit und ist bisher nach Erfahrungen des DJV wirkungslos. Will der Gesetzgeber ernsthaft die Redaktionen stärken, muss er verbindliche Regeln erlassen.

Der DJV schlägt daher folgende Regelung vor:

„Nähere Einzelheiten zur Einrichtung von Vollversammlung, Redakteursvertretung und paritätischem Ausschuss werden von Verleger/Verlegerin und Redakteuren/innen in einem Redakteursstatut festgelegt. Das Statut bedarf zu seiner Wirksamkeit der Stimmen von zwei Dritteln der Redakteure/innen.“

Bei Umsetzung dieser Vorschläge des DJV wären die Absätze 4 und 5 des Gesetzentwurfs der PIRATEN-Fraktion entbehrlich.

Kiel, 01. Dezember 2015



Bettina Neitzel

Geschäftsführerin